



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 27/15

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Vals** beschloss an seiner Sitzung vom 19. August 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:500 Teilrevision Parzelle Nr. 469 umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 19. August 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 19. Mai 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 19. August 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 27. August 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 25. August 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Vals das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan 1:500 Teilrevision Parzelle Nr. 469

Auslöser der Ortsplanungsvorlage bilden Landerwerbsverhandlungen im Zusammenhang mit dem Neubau der „Schniderhusbrücke“. Als Ersatz für die Beanspruchung der Parzelle Nr. 687 werden 29 m² Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. 469 der Wohnzone 3 zugewiesen. Der Rest der Parzelle Nr. 469 liegt bereits in der Wohnzone 3.

Der Zonenplan 1:500 Teilrevision Parzelle Nr. 469 vom 19. August 2015 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Zonenplan 1:500 Teilrevision Parzelle Nr. 469** vom 19. August 2015 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Vals wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Vals sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Chur, 6. Oktober 2015

mitgeteilt: 6. Okt. 2015

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat